

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juni 1982

2054. Quartierplan. Mit Schreiben vom 31. März 1982 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans «Industriezone Hegi» in Oberwinterthur. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. Februar 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich wurde gegen die Quartierplanfestsetzung kein Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG). Der im Festsetzungsbeschluss aufgeführte Kostenverleger bildet demzufolge nicht Gegenstand der Genehmigung des Regierungsrates.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Eulach und die Rümikerstrasse I. Kl. Nr. 46, im Osten durch die Grenze der Gemeinde Elsau, im Süden durch die SBB-Linie Winterthur—St. Gallen und im Westen durch die westliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 10894—10896 und 12913 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Winterthur, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet umgrenzende Rümikerstrasse I. Kl. Nr. 46 und die Hofackerstrasse sowie die dasjenige durchquerende Ohrbühl-, die Stäffeli-, die Hintermühlenstrasse und die Strasse im Oberen Gern. Die entlang der Rümikerstrasse I. Kl. Nr. 46 mit RRB Nr. 2904/1973 genehmigten Baulinien werden im Bereich der Strasseneinmündungen geöffnet. Die mit 26 m bzw. 44 m an der Ohrbühlstrasse und mit je 22 m an der Hofacker-, der Stäffeli-, der Hintermühlenstrasse und der Strasse im Oberen Gern festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen auf von 5,08 % bei der Ohrbühlstrasse, 3,42 % bei der Hofackerstrasse, 0,27 % bei der Hintermühlenstrasse, 0,22 % bei der Strasse im Oberen Gern und 0,10 % bei der Stäffelistrasse.

Der Stadtrat Winterthur wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 18. November 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Industriezone Hegi, Oberwinterthur, gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8400 Winterthur (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juni 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi